

# Bundesgesetzblatt <sup>61</sup>

Teil I

Z 5702 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 14. Januar 1988

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 88	<b>Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG)</b> ..... neu: 224-8; 860-10-1/2	62
6. 1. 88	<b>Gesetz über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts</b> neu: 224-9	65
7. 1. 88	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung – HZAZustV) ..... neu: 600-1-3-7; 600-1-3-6	66
8. 1. 88	Verordnung über die Anmeldung von Geschmacksmustern und typographischen Schriftzeichen (Musteranmeldeverordnung – MusterAnmV) ..... neu: 442-1-3	76
8. 1. 88	Verordnung über die Führung des Registers für Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen (Musterregisterverordnung – MusterRegV) ..... neu: 442-1-4	78
6. 1. 88	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge bei infolge des Ereignisses von Tschernobyl radioaktiv kontaminierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen ..... 2129-16-1	82

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 .....	83
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	84

## Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG)

Vom 6. Januar 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Das Archivgut des Bundes ist durch das Bundesarchiv auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.

### § 2

(1) Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder in Fällen des Absatzes 3 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben. Von der Anbieterspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde. Rechtsvorschriften des Bundes, durch die anderen Stellen Aufgaben nach § 1 übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen anzubieten und zu übergeben sind.

(3) Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, sind mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landesarchiv anzubieten und zu übergeben, wenn die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des Absatzes 4 und der §§ 4 und 5 durch Landesgesetz sichergestellt ist. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann solche Unterlagen dem Bundesarchiv anbieten und übergeben, sofern hierfür ein begründetes Interesse des Bundes vorliegt.

(4) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. dem § 30 der Abgabenordnung, dem § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder dem § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen, oder
2. anderen als den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen.

Das Bundesarchiv hat von der Übergabe an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterla-

gen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

(5) Soweit gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, bleibender Wert im Sinne des § 3 zukommt, sind Art und Umfang der dem zuständigen Archiv zu übergebenden Unterlagen durch Vereinbarung mit den in Absatz 1 bezeichneten Stellen vorab im Grundsatz festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Übermittlung der Daten zu vereinbaren; sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Werden solche Unterlagen, die dem zuständigen Archiv angeboten worden sind, nicht innerhalb von vier Monaten übernommen, ist die anbietende Stelle zu einer weiteren Aufbewahrung der Unterlagen nicht verpflichtet.

(6) Unterlagen, die nach Auffassung der in Absatz 1 genannten Stellen und des zuständigen Archivs von offensichtlich geringer Bedeutung sind, brauchen nicht angeboten zu werden.

(7) Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen bleiben unberührt.

(8) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.

(9) Das Bundesarchiv berät die in Absatz 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen.

### § 3

Das Bundesarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob den Unterlagen bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt.

### § 4

(1) Rechtsansprüche Betroffener auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben bleiben unberührt.

(2) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu seiner Person enthaltenen Daten zu erteilen,

soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann das Bundesarchiv Akteneinsicht gewähren.

(3) Wird festgestellt, daß personenbezogene Angaben unrichtig sind, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Angaben, so ist ihm die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen. Die Gegendarstellung kann auch von Erben des Betroffenen verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen.

## § 5

(1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(2) Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

(3) Archivgut nach § 2 Abs. 4 darf erst 80 Jahre nach Entstehen benutzt werden.

(4) Die Schutzfristen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(5) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 kann verkürzt werden, soweit Absatz 6 dem nicht entgegensteht. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 können verkürzt werden, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Liegt die Einwilligung des Betroffenen nicht vor, können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann. Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Ist das Archivgut bei einer in § 2 Abs. 1 genannten Stelle des Bundes entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Einwilligung dieser Stelle.

(6) Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder

3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, oder
4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder
5. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung verletzt würde.

(7) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(8) Bei der Benutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen unterliegen, sind die Absätze 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die nach § 2 Abs. 5 und 6 nicht vom Bundesarchiv übernommen werden.

(9) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

## § 6

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf,

1. die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv zu regeln und
2. Vorschriften über Gebühren und Auslagen für dessen Benutzung zu erlassen.

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Benutzungszwecks nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Bundesarchiv verursacht, zu bestimmen.

## § 7

Die Bundesregierung kann dem Bundesarchiv andere als in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen genannte Aufgaben des Bundes übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen.

## § 8

Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegende Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dürfen auch von anderen als in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen den zuständigen öffentlichen Archiven zum Zwecke der Archivierung angeboten und übergeben werden. Auf die Nutzung der Unterlagen sind diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden, die für Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 gelten.

## § 9

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in öffentlichen Archiven unterliegen allen für die Bediensteten der abgebenden Stellen geltenden Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere § 30 der Abga-

benordnung, § 203 Abs. 2 und § 355 des Strafgesetzbuches, § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen.

#### § 10

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel II § 17 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. § 71 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Mitteilungspflichten“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten.“
2. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Absatz 1 gilt nicht

  1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Beschei-

nigung zugänglich gemacht worden sind, es sei denn, daß der Betroffene der Offenbarung widerspricht,

2. im Rahmen des § 71 Abs. 1 Satz 2.“

3. In § 84 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:

„§ 71 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

#### § 11

Unterlagen, die anderen als den in den §§ 8 und 10 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, dürfen von anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen öffentlichen Archiven zur Übernahme und Nutzung angeboten und übergeben werden, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener entsprechend den §§ 2 und 5 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

#### § 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Januar 1988

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Gesetz  
über die zentrale Archivierung von Unterlagen  
aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts**

**Vom 6. Januar 1988**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates  
das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Archivierung von Unterlagen  
aus dem Lastenausgleich**

(1) Im Bundesarchiv wird ein Zentralarchiv für den Lastenausgleich (Lastenausgleichsarchiv) errichtet. Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt als Archivgut für die wissenschaftliche Forschung bedeutsame Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs.

(2) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die über solche Unterlagen verfügen, haben diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung des Lastenausgleichs auszusondern und jeweils zusammen mit einem Übergabeverzeichnis dem Lastenausgleichsarchiv zu übergeben.

(3) Das Nähere über das abzugebende Schriftgut sowie den Inhalt des Übergabeverzeichnisses bestimmt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 2

**Übernahme von Unterlagen  
der Heimatortskarteien**

(1) Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt die Unterlagen der Heimatortskarteien des Kirchlichen Suchdienstes.

(2) Der Kirchliche Suchdienst übergibt die Bestände seiner Heimatortskarteien dem Lastenausgleichsarchiv, sobald die ihm von der Bundesrepublik Deutschland übertragenen Aufgaben abgeschlossen sind.

§ 3

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Januar 1988

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

---

**Verordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter  
für den Bereich mehrerer Hauptzollämter  
(Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung – HZAZustV)**

Vom 7. Januar 1988

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427) sowie des § 387 Abs. 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) wird verordnet:

§ 1

**Oberfinanzbezirk Bremen**

(1) Dem Hauptzollamt Bremen-Freihafen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Bremen-Nord und Bremen-Ost für die Bestellung von Steuerhilfspersonen zur Feststellung von zoll- und verbrauchsteuerrechtlich erheblichen Tatsachen;
2. des Hauptzollamts Bremen-Ost für die Grenzaufsicht im Zollgrenzbezirk und auf dem Flughafen Bremen.

(2) Dem Hauptzollamt Bremen-Nord werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen für die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. des Hauptzollamts Bremen-Ost für
  - a) die Eingangs- und Ausgangsabfertigung von Schiffen außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle,
  - b) die Prüfung der zweckgerechten Verwendung von Betriebsstoffen auf Schiffen;
3. des Hauptzollamts Oldenburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für
  - a) die Grenzaufsicht zu Lande im Bereich der Unterweser (rechtsseitig) von der nördlichen Stadtgrenze Bremens bis einschließlich Sandstedt,
  - b) die Grenzaufsicht auf der Weser von der nördlichen Stadtgrenze Bremens bis zum Sandstedter Sielhafen;

4. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen und der Hauptzollämter Emden, Nordhorn, Oldenburg und Osnabrück – Oberfinanzbezirk Hannover – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(3) Dem Hauptzollamt Bremen-Ost werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Bremen-Freihafen und Bremen-Nord für
  - a) die Zulassung zum Führen des Zollzeichens 2 für Schiffe mit Heimathafen Bremen,
  - b) die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck,
  - c) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 38 S. 1 vom 9. Februar 1977),
  - d) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
  - e) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
  - f) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
  - g) die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß,
  - h) die Verwertung beweglicher Sachen,
  - i) die Verwaltung von Fundsachen,
  - k) die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Barsicherheiten. Nr. 2 bleibt unberührt;

2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;

3. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 2 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben.

(4) Dem Hauptzollamt Bremerhaven werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Oldenburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für

1. die Grenzaufsicht zu Lande im Bereich der Unterweser und der Wesermündung rechts des Stromes vom Nordrand der Gemeinde Sandstedt bis zur Linie Mündung des Oxstedter Baches – Hohe Lieth;

2. die Grenzaufsicht auf der Weser vom Sandstedter Sielhafen bis zur Seezollgrenze und auf der Außenweser die seeseitige Überwachung des Landgebietes auf dem linken Weserufer bis Langlütjen-Unterfeuer, auf dem rechten Weserufer bis zum Wremertief.

## § 2

### Oberfinanzbezirk Düsseldorf

(1) Dem Hauptzollamt Düsseldorf werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. des Hauptzollamts Wuppertal und des Hauptzollamts Krefeld – soweit der Kreis Neuß betroffen ist – für
  - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
  - b) die Verwertung beweglicher Sachen.

(2) Dem Hauptzollamt Duisburg werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. der Hauptzollämter Essen und Krefeld – ausschließlich des Kreises Neuß – für
  - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
  - b) die Verwertung beweglicher Sachen.

(3) Dem Hauptzollamt Kleve werden übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Emmerich und Geldern für

1. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen;
2. die Verwertung beweglicher Sachen.

## § 3

### Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main

(1) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-West werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. der Hauptzollämter Frankfurt am Main-Ost und Frankfurt am Main-Flughafen für die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;
4. der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Flughafen, Frankfurt am Main-Ost, Fulda und Gießen für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(2) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-Ost werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der übrigen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der Hauptzollämter Frankfurt am Main-Flughafen und Frankfurt am Main-West für
  - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
  - b) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
  - c) die Verwertung beweglicher Sachen.

(3) Dem Hauptzollamt Kassel wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Fulda für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 770-1, veröffentlichten bereinigten Fassungen der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Fulda übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. im Norden durch die Grenze zwischen dem Werra-Meißner-Kreis und dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung vom 6. September 1951, BAz. Nr. 183 vom 21. September 1951;
3. im Süden durch folgende Linie:  
Von der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik – etwa 400 m nordnordöstlich des Punktes, an dem von der Straße Wildeck-Hönebach-Heringen die Straße nach Kleinensee abzweigt (Grenzspitze) – westwärts

bis zur Brücke über die Autobahn Bad Hersfeld-Wildeck-Obersuhl bei Punkt 378, von dort südwestwärts an der östlichen Seite der Autobahn entlang bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Begrenzung des Grenzbezirks bei Punkt 440;

4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-West wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Flughafen und Frankfurt am Main-Ost für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß übertragen.

(5) Dem Hauptzollamt Gießen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Fulda für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß übertragen.

#### § 4

##### Oberfinanzbezirk Freiburg

Dem Hauptzollamt Freiburg werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
4. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg für die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes.

#### § 5

##### Oberfinanzbezirk Hamburg

(1) Dem Hauptzollamt Hamburg-Ericus werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Bestellung von Steuerhilfspersonen zur Feststellung von zoll- und verbrauchsteuerrechtlich erheblichen Tatsachen; für Lotsen gilt Absatz 4 Nr. 1;
2. der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für
  - a) die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß,
  - b) die Zulassung von Erleichterungen bei der Zollbehandlung von Rückwaren im Verkehr zwischen dem Freihafen Hamburg und dem Zollgebiet.

(2) Dem Hauptzollamt Hamburg-Harburg werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Lüneburg – Oberfinanzbezirk Hannover – und Itzehoe – Oberfinanzbezirk Kiel – für die Grenzaufsicht auf der Unterelbe von der Mündung der Wischhafener Süderelbe bis zur Seezollgrenze;
2. des Hauptzollamts Lüneburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für die Grenzaufsicht
  - a) in dem der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiet am linken Elbufer,
  - b) im Zollgrenzbezirk zwischen der Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Nordweststrand des Ortes Over.

(3) Dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs,
  - b) die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Barsicherheiten,
  - c) die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck,
  - d) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für
  - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
  - b) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
  - c) die Verwertung beweglicher Sachen,
  - d) die Verwaltung von Fundsachen.

Die Zuständigkeit des Freihafenamtes Hamburg bleibt unberührt;

4. der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;
5. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Erhebung von Ausfuhrabgaben (§ 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 27. August 1986 – BGBl. I S. 1397). Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung und des Antrags auf Abfertigung zur Ausfuhr (§ 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen) sowie für die Entscheidung über diesen Antrag ist jedoch die Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 – BGBl. I S. 2671);

6. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Gewährung der Prämie und die Verwaltung der Sicherheit für den Prämienvorschuß nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für Tabakblätter vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 901), geändert durch die Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529).

(4) Dem Hauptzollamt Hamburg-Kehrwieder werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Bestellung von Lotsen als Steuerhilfspersonen zur Feststellung von zoll- und verbrauchsteuerrechtlich erheblichen Tatsachen;
2. der Hauptzollämter Lüneburg – Oberfinanzdirektion Hannover – und Itzehoe – Oberfinanzdirektion Kiel – für die Grenzaufsicht auf der Unterelbe von der Landesgrenze Hamburg bis zur Mündung der Wischhafener Süderelbe;
3. des Hauptzollamts Hamburg-Harburg für die Grenzaufsicht in einem Streifen entlang der Zollgrenze um den Freihafen Hamburg, der durch folgende Linie begrenzt wird:

Wilhelmsburger Reichsstraße – Vogelhüttendeich – Reiherstiegdeich bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerungslinie des Nippoldwegs – Verlängerungslinie des Nippoldwegs und Nippoldweg – Nippoldstraße – Röörfeld – Köhlbrandstraße – Vulkanstraße – Südkante der Köhlbrandbrücke – Rugenberger Damm – Finkenwerder Straße – Dradenastraße – Antwerpenstraße bis zum Schnittpunkt mit dem Eisenbahngleis – Linie über die Eisenbahngleise hinweg zum westlichsten Punkt der Freihafengrenze – Linie entlang der Freihafengrenze bis zum Westufer des Griesenwerder Hafens – Westufer des Griesenwerder Hafens und Parkhafens – Süd-, West- und Nordufer des Petroleumhafens – Westufer des Parkhafens bis zu dessen Endpunkt am Bubendey-Ufer – in Richtung Norden verlaufende Linie bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Stadtteilen Waltershof und Othmarschen in Elbmitte;

4. des Hauptzollamts Hamburg-St. Annen für die Grenzaufsicht;
5. der Hauptzollämter Hamburg-Ericus, Hamburg-Harburg, Hamburg-St. Annen und Hamburg-Waltershof für die Befreiung von Verkehrsverboten für Schiffe nach § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Zollordnung;
6. des Hauptzollamts Hamburg-St. Annen für die Mitwirkung bei der Erstattung von Visagebühren im innerdeutschen Reiseverkehr;
7. der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für die Zulassung zum Führen des Zollzeichens 2.

(5) Dem Hauptzollamt Hamburg-St. Annen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der Hauptzollämter Hamburg-Ericus, Hamburg-Harburg – ausgenommen in Cuxhaven – und Hamburg-Waltershof für die Bewilligung und Überwachung der bleibenden Zollgutverwendung von Betriebsstoffen auf Schiffen;

3. des Hauptzollamts Hamburg-Harburg für

- a) die Erteilung der Bewilligung an Unternehmen, Gütertransportmittel im Berlinverkehr selbst mit amtlich zugelassenen Verschlüssen zu versehen,
- b) – ausgenommen in Cuxhaven – schriftliche Freistellungen von der zollamtlichen Überwachung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Allgemeinen Zollordnung), die Ausstellung von Bezugs- und Anschreibebüchern für unverzollten Schiffsbedarf von im Geltungsbereich des Zollgesetzes beheimateten Wassersportfahrzeugen sowie für die Entscheidung über festgestellte Fehlmengen;

4. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg und des Hauptzollamts Lüneburg – Oberfinanzbezirk Hannover – ohne die Landkreise Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb. und Verden – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(6) Dem Hauptzollamt Hamburg-Waltershof wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für die Erteilung von Bescheinigungen darüber, daß ein Binnenschiff im Berlinverkehr nicht verschlußsicher hergerichtet werden kann, übertragen.

## § 6

### Oberfinanzbezirk Hannover

(1) Dem Hauptzollamt Braunschweig wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Göttingen und Hildesheim, dem Hauptzollamt Lüneburg die des Hauptzollamts Uelzen und dem Hauptzollamt Nordhorn die des Hauptzollamts Osna-brück für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Hannover werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hannover für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. der Hauptzollämter Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg – ohne die Teile seines Bezirks, die zu den Landkreisen Harburg, Stade und Cuxhaven gehören – Uelzen und des Hauptzollamts Kassel – Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichti-

gem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(3) Dem Hauptzollamt Lüneburg werden die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Uelzen für die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Uelzen übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Lüneburg und Uelzen;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;
3. im Süden durch folgende Linie:  
Vom Schnittpunkt der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik mit dem zwischen dem Ort Zießau (Deutsche Demokratische Republik) und dem Ortsteil Schletau der Gemeinde Lemgow führenden Weg, in westnordwestlicher Richtung über den Höhenpunkt 21,0 bis zur Straße Schletau-Lomitz (Gemeinde Prezelle), von hier geradlinig weiter in nordwestlicher Richtung am Westrand des Ortsteiles Lanze der Gemeinde Prezelle vorbei bis zur westlichen Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Dem Hauptzollamt Uelzen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Braunschweig für die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Braunschweig übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Uelzen und Braunschweig;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;
3. im Süden durch folgende Linie:  
Vom Schnittpunkt der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik mit der Straße Weferlingen-Grasleben entlang dieser Straße bis zur Abzweigung nach Querenhorst in der Ortsmitte Graslebens und von dort geradlinig in westlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 115,5 auf der Straße Ahmstorf-Rennau;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Dem Hauptzollamt Braunschweig wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Hildesheim für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des

Hauptzollamts Hildesheim übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Braunschweig und Hildesheim;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;
3. im Süden durch folgende Linie:  
Von einem Punkt 100 m nordwestlich des Schnittpunkts der Oker mit der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik bis zu der 100 m südwestlich davon gelegenen Eisenbahnbrücke über die Oker; von dort weiter auf dem Feldweg, der zunächst in nordwestlicher und dann in südwestlicher Richtung bis zur Bundesstraße 4 bei Höhenpunkt 112,2 verläuft; von hier geradlinig weiter in westlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 137,0 und anschließend in nordwestlicher Richtung bis zur Straße Beuchte-Wehre; auf dieser Straße weiter bis Wehre und am südlichen Ortsrand entlang bis zur Straße Wehre-Weddungen beim Höhenpunkt 144,0;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Dem Hauptzollamt Göttingen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Hildesheim für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Hildesheim übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die in Absatz 5 Nr. 3 beschriebene Linie;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;
3. im Süden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Hildesheim und Göttingen;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

## § 7

### Oberfinanzbezirk Karlsruhe

(1) Dem Hauptzollamt Baden-Baden werden übertragen die Zuständigkeiten aller anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für

1. die Sollstellung der im Rahmen des internationalen Alkoholschmuggels angeforderten Abgaben bei der Zahlstelle des Hauptzollamts Baden-Baden sowie die Anforderung und den Erlaß der im Zusammenhang damit verwirkten Säumniszuschläge;
2. die Vollstreckung wegen Geldforderungen hinsichtlich der unter Nummer 1 bezeichneten Abgaben, soweit sie Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegt.

(2) Dem Hauptzollamt Karlsruhe werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;

2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe sowie der Hauptzollämter Landau – außer in dem zum Landkreis Pirmasens gehörenden Teil seines Bezirks – und Ludwigshafen – Oberfinanzbezirk Koblenz – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(3) Dem Hauptzollamt Mannheim werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe, der Hauptzollämter der Oberfinanzbezirke Freiburg, Koblenz, München, Saarbrücken und Stuttgart sowie der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Flughafen, Frankfurt am Main-Ost, Frankfurt am Main-West und Wiesbaden des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main und der Hauptzollämter Hof, Nürnberg-Fürth, Regensburg, Schweinfurt, Weiden und Würzburg des Oberfinanzbezirks Nürnberg für die Ausgabe von Tabaksteuerzeichen, den Erlaß und die Erstattung der Steuerzeichenschuld und der durch Verwendung von Steuerzeichen entrichteten Tabaksteuer;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe für die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes.

#### § 8

##### Oberfinanzbezirk Kiel

(1) Dem Hauptzollamt Kiel werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Flensburg für die Grenzaufsicht in den Küstengewässern der Ostsee mit Ausnahme auf der Schlei;
2. des Hauptzollamts Lübeck-West für die Grenzaufsicht in den Küstengewässern der Ostsee und auf der Trave im Zollgrenzbezirk;
3. der Hauptzollämter Flensburg und Itzehoe für die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen;
4. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Kiel für
  - a) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes,
  - b) die Verwaltung der Biersteuer, die nicht als Eingangsabgabe erhoben wird, mit Ausnahme der nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 auf das Hauptzollamt Stuttgart-West übertragenen Zuständigkeiten,
  - c) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,

- d) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;

5. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 4 Buchstabe c bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben.

(2) Dem Hauptzollamt Lübeck-Ost wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Lübeck-West für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben im Grenzbezirk zur Deutschen Demokratischen Republik im Stadtgebiet Lübeck übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Lübeck-West werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Lübeck-Ost für

1. die Außenprüfung und Steueraufsicht;
2. die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
3. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen;
4. die Verwertung beweglicher Sachen;
5. die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss.

#### § 9

##### Oberfinanzbezirk Koblenz

(1) Dem Hauptzollamt Koblenz werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Koblenz für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. der Hauptzollämter Mainz und Trier und des Hauptzollamts Wiesbaden – Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(2) Dem Hauptzollamt Kaiserslautern werden die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Landau in den Verbandsgemeinden Pirmasens-Land und Zweibrücken-Land übertragen für

1. die Außenprüfung und Steueraufsicht;
2. Vollstreckungsmaßnahmen durch Vollziehungsbeamte.

### § 10

#### Oberfinanzbezirk Köln

(1) Dem Hauptzollamt Aachen-Nord werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Aachen-Süd für

1. die Außenprüfung und Steueraufsicht einschließlich der sich aus der Tätigkeit des Kraftstoffkontrolltrupps ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß.

(2) Dem Hauptzollamt Aachen-Süd werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Aachen-Nord für

1. die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
2. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen;
3. die Verwertung beweglicher Sachen.

(3) Dem Hauptzollamt Köln-Deutz werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Köln für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. des Hauptzollamts Köln-Rheinau für
  - a) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
  - b) die Verwaltung der Sicherheiten für zugelassene Zollvergünstigungen und Zollverkehre.

(4) Dem Hauptzollamt Köln-Rheinau werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Aachen-Nord und Aachen-Süd für die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. des Hauptzollamts Köln-Deutz für
  - a) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem beson-

ders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens,

- b) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
- c) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
- d) die Verwertung beweglicher Sachen,
- e) die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß.

### § 11

#### Oberfinanzbezirk München

(1) Dem Hauptzollamt München-Mitte werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Gewährung der Abgabenvergütung bei Lieferung von Dieselmotorkraftstoff aus Beständen der Deutschen Bundesbahn zum Betrieb von Fahrzeugen der amerikanischen Streitkräfte;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks München für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren,
  - c) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens,
  - d) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
3. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 2 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
4. des Hauptzollamts München-West für
  - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
  - b) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
  - c) die Verwertung beweglicher Sachen,
  - d) die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck,

- e) die Verwaltung der Verbrauchsteuern, die nicht als Eingangsabgaben erhoben werden, mit Ausnahme der für die Biersteuer nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 auf das Hauptzollamt Stuttgart-West übertragenen Zuständigkeiten,
- f) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen.

(2) Dem Hauptzollamt München-West wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts München-Mitte für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß übertragen.

## § 12

### Oberfinanzbezirk Münster

(1) Dem Hauptzollamt Bielefeld werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Paderborn und Münster sowie des Hauptzollamts Gronau in den Teilen seines Bezirks, die zu den Kreisen Coesfeld und Steinfurt gehören, für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster, der Hauptzollämter der Oberfinanzbezirke Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Kiel und Köln sowie der Hauptzollämter Fulda, Kassel und Gießen des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main und des Hauptzollamts Bamberg des Oberfinanzbezirks Nürnberg für die Ausgabe von Tabaksteuerzeichen, den Erlaß und die Erstattung der Steuerzeichenschuld und der durch Verwendung von Steuerzeichen entrichteten Tabaksteuer.

(2) Dem Hauptzollamt Dortmund wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Bochum und Hagen sowie des Hauptzollamts Gronau in den Teilen seines Bezirkes, die nicht zu den Kreisen Coesfeld und Steinfurt gehören, für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Münster werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten

laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben.

## § 13

### Oberfinanzbezirk Nürnberg

(1) Dem Hauptzollamt Nürnberg-Fürth werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. der Hauptzollämter Regensburg und Weiden für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(2) Dem Hauptzollamt Regensburg wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Landshut – Oberfinanzbezirk München – für die zollamtliche Behandlung von Waren im grenzüberschreitenden Schiffsverkehr im Hafen Keiheim übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Würzburg wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Bamberg, Hof und Schweinfurt für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens übertragen.

## § 14

### Oberfinanzbezirk Saarbrücken

Dem Hauptzollamt Saarbrücken werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Saarlouis für
  - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
  - b) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - c) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung

zung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe b bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;

3. des Hauptzollamts Saarlouis sowie des Hauptzollamts Landau – Oberfinanzbezirk Koblenz – in dem zum Landkreis Pirmasens gehörenden Teil seines Bezirks und des Hauptzollamts Kaiserslautern – Oberfinanzbezirk Koblenz – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

#### § 15

##### Oberfinanzbezirk Stuttgart

(1) Dem Hauptzollamt Stuttgart-Ost werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
  - c) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. des Hauptzollamts Stuttgart-West für
  - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
  - b) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
  - c) die Verwertung beweglicher Sachen.

(2) Dem Hauptzollamt Stuttgart-West werden übertragen

1. die Zuständigkeiten aller anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für
  - a) die Entgegennahme oder Zurückweisung der Abfindungsanmeldungen,
  - b) die Überwachung der Einhaltung von Erzeugungsbeschränkungen,
  - c) die Erteilung von Brenngenehmigungen,
  - d) die Festsetzung der zu versteuernden Brantweinemengen und die Erhebung des Brantweinaufschlags auf Grund der Abfindungsanmeldung,

- e) die Festsetzung der abzuliefernden Brantweinemengen und die Zahlung des Übernahmegeldes auf Grund der Abfindungsanmeldung,
- f) die Anordnung von Ausbeuteermittlungen zur Festsetzung besonderer Ausbeutesätze, wenn sich das Erfordernis dazu aus der Abfindungsanmeldung ergibt;

2. die Zuständigkeiten aller anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Entgegennahme der Biersteuererklärungen der Inhaber gewerblicher Brauereien mit Ausnahme der Biersteuererklärungen für Hausbrauer (§ 9 Abs. 8 des Biersteuergesetzes);
3. die Befugnis, in den Fällen der Nummer 2 im Namen des nach den Vorschriften der Abgabenordnung oder nach den Vorschriften dieser Verordnung örtlich zuständigen Hauptzollamts
  - a) die Biersteuer festzusetzen und anzufordern oder zu erstatten sowie die Biersteuerbescheide aufzuheben oder zu ändern und Vorbehalte der Nachprüfung aufzuheben,
  - b) verwirkte Säumniszuschläge anzufordern,
  - c) auf Grund der Festsetzungen und Anforderungen zu den Buchstaben a und b die entsprechenden Zahlungen anzunehmen oder zu leisten und Aufrechnungen vorzunehmen;
4. die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Reutlingen und Stuttgart-Ost für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß;
5. die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Stuttgart-Ost für die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze in dem Teil des Stadtkreises Stuttgart, der zum Bezirk des Hauptzollamts Stuttgart-Ost gehört, mit Ausnahme der Stadtbezirke Bad Cannstatt, Hedelfingen, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Untertürkheim und Wangen;
6. die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart für die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes.

(3) Dem Hauptzollamt Ulm wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Augsburg – Oberfinanzbezirk München – für die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze in folgendem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Augsburg übertragen:

Landkreis Neu-Ulm ohne die Gemeinden Altenstadt, Kellmünz a. d. Iller, Oberroth, Osterberg und Unterroth, vom Landkreis Günzburg die Gemeinden Bibertal, Bubesheim, Burgau, Burtenbach, Dürrlauingen, Günzburg, Gundremmingen, Haldenwang, Ichenhausen, Jettingen-Schepfach, Kammeltal, Kötz, Landensberg, Leipheim, Offingen, Rettenbach, Röfingen, Waldstetten und Winterbach.

#### § 16

##### Berlin-Zuständigkeiten

(1) Dem Hauptzollamt, das nach den §§ 1 bis 15 den laufenden Zahlungsaufschub bewilligt, wird auch die Zuständigkeit für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen

für die im Rahmen des von einem Hauptzollamt im Bundesgebiet – mit Ausnahme von Berlin – bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobenen Abgaben zugewiesen; sie ist durch § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung – Berlin vom 5. Januar 1988 (GVBl. S. 118) den Hauptzollämtern in Berlin entzogen.

(2) Dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas werden folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. die Erhebung von Ausfuhrabgaben;
2. die Gewährung der Prämie für Tabakblätter und die Verwaltung der Sicherheit für den Prämienvorschuß.

Sie sind durch § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung-Berlin den Hauptzollämtern in Berlin entzogen.

(3) Dem Hauptzollamt Stuttgart-West wird auch die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Biersteuererklärungen der Inhaber gewerblicher Brauereien zugewiesen; sie ist durch § 1 Abs. 4 Nr. 4 der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung-Berlin den Hauptzollämtern in Berlin entzogen. Dem Hauptzollamt Stuttgart-West wird außerdem die Befugnis zugewiesen, in diesen Fällen

1. die Biersteuer festzusetzen und anzufordern oder zu erstatten sowie die Biersteuerbescheide aufzuheben oder zu ändern und Vorbehalte der Nachprüfung aufzuheben,
2. verwirkte Säumniszuschläge anzufordern,
3. auf Grund der Festsetzungen und Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 die entsprechenden Zahlungen

anzunehmen oder zu leisten und Aufrechnungen vorzunehmen; das Hauptzollamt Stuttgart-West wird insoweit im Namen des nach den Vorschriften der Abgabenordnung örtlich zuständigen Hauptzollamts in Berlin tätig.

(4) Dem Hauptzollamt Baden-Baden wird auch die Zuständigkeit für die Sollstellung der im Rahmen des internationalen Alkoholschmuggels angeforderten Abgaben, die Anforderung und den Erlaß der im Zusammenhang damit verwirkten Säumniszuschläge sowie die damit verbundenen Vollstreckungsmaßnahmen zugewiesen; sie ist durch § 1 Abs. 4 Nr. 5 der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung-Berlin den Hauptzollämtern in Berlin entzogen.

(5) Den Hauptzollämtern im Bundesgebiet – mit Ausnahme von Berlin – wird die Zuständigkeit für die Bewilligung von Stundung sowie für die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen für die im Rahmen des vom Hauptzollamt Berlin-Packhof bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobenen Abgaben entzogen; sie ist durch § 1 Abs. 2 der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung-Berlin dem Hauptzollamt Berlin-Packhof zugewiesen.

#### § 17

#### **Inkrafttreten; abgelöste Vorschrift**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter vom 21. September 1981 (BGBl. I S. 1033) außer Kraft.

Bonn, den 7. Januar 1988

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Verordnung  
über die Anmeldung von Geschmacksmustern  
und typographischen Schriftzeichen  
(Musteranmeldeverordnung – MusterAnmV)**

Vom 8. Januar 1988

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) eingefügten § 12 Abs. 1 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes und des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. II S. 382), jeweils in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der durch Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 2. November 1987 (BGBl. I S. 2349) neu gefaßt worden ist, wird verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Für die Anmeldung von Mustern, einschließlich der typographischen Schriftzeichen, oder Modellen gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Geschmacksmustergesetzes und des Schriftzeichengesetzes die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2

**Anmeldung**

Die Anmeldung von Mustern oder Modellen (§ 7 Abs. 3 Geschmacksmustergesetz; Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Schriftzeichengesetz) besteht aus

1. dem Eintragungsantrag (§§ 3 und 4),
2. der Darstellung des Musters oder Modells (§§ 5 bis 7) oder der Abbildung der typographischen Schriftzeichen und dem mit den Schriftzeichen hergestellten Text von mindestens drei Zeilen (§ 5 Abs. 5).

§ 3

**Eintragungsantrag**

(1) Der Eintragungsantrag muß enthalten:

1. die Erklärung, daß für das Muster oder Modell die Eintragung in das Musterregister beantragt wird;
2. den Namen oder die Bezeichnung des Anmelders und sonstige Angaben (Anschrift), die die Identifizierung des Anmelders ermöglichen;
3. die Unterschrift des Anmelders oder der Anmelder oder eines Vertreters.

(2) Der Eintragungsantrag soll eine kurze und genaue Bezeichnung des Musters oder Modells enthalten.

§ 4

**Eintragungsantrag bei Sammelanmeldung**

(1) Der Eintragungsantrag für eine Sammelanmeldung von Mustern oder Modellen (§ 7 Abs. 9 Geschmacksmustergesetz) muß ferner enthalten:

1. die Erklärung, daß für mehrere Muster oder Modelle die Eintragung in das Musterregister beantragt wird;

2. eine fortlaufende Numerierung der in der Anmeldung zusammengefaßten Muster oder Modelle oder deren Fabrik- oder Geschäftsnummern;
3. Angaben, die eine Zuordnung der eingereichten Darstellungen zu den angemeldeten Mustern oder Modellen sicherstellen;
4. soweit Muster oder Modelle als Grundmuster oder als deren Abwandlung behandelt werden sollen (§ 8 a Abs. 1 Geschmacksmustergesetz), ihre entsprechende Bezeichnung unter Verwendung der Angaben nach Nummer 2.

(2) Der Eintragungsantrag für eine Sammelanmeldung soll ferner enthalten:

1. die Zahl der in der Anmeldung zusammengefaßten Muster oder Modelle;
2. eine kurze und genaue, sämtliche Muster oder Modelle erfassende Bezeichnung.

(3) Wird mit der Anmeldung beantragt, die Bekanntmachung der Abbildung aufzuschieben (§ 8 b Abs. 1 Geschmacksmustergesetz), so erstreckt sich dieser Antrag bei einer Sammelanmeldung auf alle in der Sammelanmeldung zusammengefaßten Muster oder Modelle.

§ 5

**Darstellung; Abbildung**

(1) Die Darstellung (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 Geschmacksmustergesetz) hat das zum Schutz angemeldete Muster oder Modell ohne Beiwerk zu zeigen. Es muß vor einem einheitlichen neutralen Hintergrund abgebildet sein.

(2) Für die Darstellung sind Lichtbilder als Positivpapierabzüge oder graphische Strichzeichnungen zu verwenden, die den gezeigten Gegenstand dauerhaft wiedergeben und für den Fotooffsetdruck, die Mikroverfilmung einschließlich der Herstellung konturenscharfer Rückvergrößerungen und die elektronische Bildspeicherung und -wiedergabe geeignet sind.

(3) Die Darstellung ist in drei übereinstimmenden Stücken einzureichen. Sie kann auch aus mehreren graphischen oder fotografischen Wiedergaben bestehen, die jeweils nicht kleiner als 4 × 4 cm sein dürfen. Die vom Anmelder für die Veröffentlichung im Geschmacksmusterblatt bestimmte Abbildung muß einseitig auf gesondertem Blatt oder gesondertem Lichtbild vorgelegt werden. Das Blatt muß aus weißem Papier oder weißer Folie bestehen. Es darf nicht dicker als 1 mm sein und das Format DIN A4 nicht überschreiten. Es muß eine quadratische oder rechteckige Form haben und darf nicht gefaltet sein.

(4) Die graphische Darstellung des Musters oder Modells muß in gleichmäßig schwarzen, nicht verwischbaren und scharf begrenzten Linien ausgeführt sein. Sie

kann Schraffuren und Schattierungen zur Wiedergabe plastischer Einzelheiten enthalten. Schriftliche Erläuterungen oder Maßangaben auf oder unmittelbar neben der Wiedergabe des Gegenstandes sind nicht zulässig.

(5) Auf den Text, der mit den typographischen Schriftzeichen hergestellt wird (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Schriftzeichengesetz), sind die vorstehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

#### § 6

##### **Darstellung durch ein flächenmäßiges Muster**

(1) Eine Darstellung durch ein flächenmäßiges Muster des Erzeugnisses selbst oder eines Teils hiervon (§ 7 Abs. 4 Geschmacksmustergesetz) muß die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Für jedes Muster darf nur eine Darstellung des Erzeugnisses durch ein flächenmäßiges Muster eingereicht werden.
2. Das Muster darf nicht größer als 50 × 100 × 2,5 cm oder 75 × 100 × 1,5 cm sein. Es muß auf das Format DIN A4 zusammenlegbar sein.
3. Das flächenmäßige Muster oder sämtliche in einer Sammelanmeldung zusammengefaßten flächenmäßigen Muster dürfen einschließlich Verpackung nicht schwerer als 10 kg sein.

(2) Auf die Kombination von Oberflächengestaltungen, die nur als Einheit unter Schutz gestellt werden sollen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

#### § 7

##### **Darstellung durch das Modell**

(1) Soweit das Modell selbst als Darstellung zugelassen werden soll (§ 7 Abs. 6 Geschmacksmustergesetz), ist es erforderlich, daß

1. das Modell in einem Exemplar mit der Anmeldung eingereicht wird;
2. zugleich die Darstellung des Modells nach § 5 eingereicht wird;
3. das Modell nicht größer als 50 × 40 × 40 cm ist;
4. das Modell einschließlich Verpackung nicht schwerer als 10 kg ist.

(2) Läßt das Patentamt die Darstellung durch das Modell zu, so ist in der von ihm gesetzten Frist die Gebühr (§ 7 Abs. 6 Satz 2 Geschmacksmustergesetz) zu entrichten.

#### § 8

##### **Beschreibung**

Wird zur Erläuterung des Musters oder Modells eine Beschreibung eingereicht (§ 7 Abs. 7 Geschmacksmuster-

gesetz), so soll sie aus nicht mehr als 100 Wörtern, bei einer Sammelanmeldung aus nicht mehr als 200 Wörtern bestehen.

#### § 9

##### **Teilung der Sammelanmeldung**

(1) Die Teilungserklärung (§ 7 Abs. 10 Geschmacksmustergesetz) muß enthalten:

1. das Aktenzeichen der Anmeldung, die geteilt werden soll, soweit es dem Anmelder bereits mitgeteilt worden ist;
2. die fortlaufende oder die Fabrik- oder Geschäftsnummer der Muster oder Modelle, die Gegenstand der abgetrennten Anmeldung sind.

(2) Die Teilungserklärung soll ferner eine berichtigte Bezeichnung (§ 3 Abs. 2) der in den Teilanmeldungen enthaltenen Muster oder Modelle enthalten, soweit deren Bezeichnung durch die Teilung unrichtig geworden ist.

#### § 10

##### **Mängel der Anmeldung**

Entspricht die Anmeldung nicht den Erfordernissen des § 5 Abs. 3, so fordert das Patentamt den Anmelder unter Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels auf. Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, so kann das Patentamt die Beseitigung des Mangels selbst veranlassen. Die dadurch entstandenen Kosten werden nach § 10 der Musterregisterverordnung vom Anmelder als Auslagen erhoben.

#### § 11

##### **Deutsche Sprache**

Anträge, Erklärungen und Eingaben sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Benutzung fremdsprachiger Fachausdrücke, die sich im Geltungsbereich dieser Verordnung durchgesetzt haben, ist zulässig.

#### § 12

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes und mit Artikel 3 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes auch im Land Berlin.

#### § 13

##### **Inkrafttreten; Übergangsvorschrift**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Für die bis zum 30. Juni 1988 eingegangenen Anmeldungen verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.

München, den 8. Januar 1988

Der Präsident des Deutschen Patentamts  
Dr. Häußler

**Verordnung  
über die Führung des Registers  
für Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen  
(Musterregisterverordnung – MusterRegV)**

Vom 8. Januar 1988

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) eingefügten § 12 Abs. 1 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes und des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. II S. 382), jeweils in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der durch Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 2. November 1987 (BGBl. I S. 2349) neu gefaßt worden ist, wird verordnet:

§ 1

**Musterregister**

In das beim Patentamt geführte Musterregister für Geschmacksmuster einschließlich der typographischen Schriftzeichen werden die in den nachstehenden Vorschriften vorgeschriebenen Angaben eingetragen.

§ 2

**Eintragungen ins Musterregister**

(1) Zu der Anmeldung werden eingetragen:

1. der Name oder die Bezeichnung, der Wohnort oder Sitz des Anmelders, bei ausländischen Orten auch das Land (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 MusterAnmV);
2. der Name und Sitz des Vertreters;
3. der Tag der Anmeldung des Musters oder Modells (§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 Geschmacksmustergesetz);
4. das Aktenzeichen der Anmeldung;
5. die Bezeichnung des Musters oder Modells (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Nr. 2 MusterAnmV). Ist die vom Anmelder mitgeteilte Bezeichnung offensichtlich unrichtig oder würde ihre Veröffentlichung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, so kann das Patentamt statt dessen eine geeignete Bezeichnung ohne Gewähr für deren Richtigkeit eintragen;
6. die Numerierung des Musters oder Modells oder seine Fabrik- oder Geschäftsnummer (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 MusterAnmV);
7. die Warenklassen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Geschmacksmustergesetz). Diese Angabe besteht aus der Bezeichnung der Klassen und Unterklassen, bei einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9 Geschmacksmustergesetz) aus der Bezeichnung der Klassen;
8. die Bezeichnung der Warenklassen nach § 7 Abs. 8 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes;
9. Zeit, Land und Aktenzeichen der früheren Anmeldung desselben Musters oder Modells bei Inanspruchnahme der Priorität nach § 7 b des Geschmacksmustergesetzes;
10. die Zahl der graphischen oder fotografischen Wiedergaben, aus denen die Darstellung des Musters oder Modells besteht;
11. ein Hinweis auf die Darstellung des Musters oder Modells durch ein flächenmäßiges Muster (§ 7 Abs. 4 Geschmacksmustergesetz), durch ein Modell (§ 7 Abs. 6 Geschmacksmustergesetz) oder in der in § 7 Abs. 5 des Geschmacksmustergesetzes angegebenen Weise;
12. ein Hinweis auf eine beigefügte Beschreibung (§ 7 Abs. 7 Geschmacksmustergesetz);
13. ein Hinweis, ob die Eintragung die Anmeldung eines einzelnen Musters oder Modells oder eine Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9 Geschmacksmustergesetz) betrifft. Bei Eintragung einer Sammelanmeldung wird ferner die Zahl der in der Anmeldung zusammengefaßten Muster oder Modelle angegeben (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 MusterAnmV);
14. die Erklärung, daß ein Muster oder Modell als Grundmuster und weitere Muster oder Modelle als dessen Abwandlungen behandelt werden sollen (§ 8 a Abs. 1 Geschmacksmustergesetz);
15. der Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung (§ 8 b Abs. 1 Geschmacksmustergesetz);
16. die Schutzdauer (§ 8 b Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 1 Geschmacksmustergesetz);
17. die unverbindliche Erklärung über das Interesse an der Vergabe von Lizenzen.

(2) Ferner werden folgende Angaben eingetragen:

1. der Tag der Bekanntmachung der Eintragung im Geschmacksmusterblatt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Geschmacksmustergesetz) und die Bezeichnung des Teils des Geschmacksmusterblatts, in dem die Bekanntmachung enthalten ist;
2. die Beschreibung (§ 7 Abs. 7 Geschmacksmustergesetz), deren Veröffentlichung beantragt worden ist;
3. falls die Bekanntmachung der Abbildung nachgeholt worden ist, der Tag der Bekanntmachung (§ 8 b Abs. 3 Satz 1 Geschmacksmustergesetz);
4. die Erstreckung des Schutzes auf die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes (§ 8 b Abs. 2 Geschmacksmustergesetz);
5. die Verlängerung der Schutzdauer des Musters oder Modells (§ 9 Abs. 2 Geschmacksmustergesetz);
6. die Änderung in der Person, im Namen, im Wohnort oder im Sitz der eingetragenen Inhaber und ihrer Vertreter nach § 5;
7. der Tag der Löschung der Eintragung des Musters oder Modells (§ 10 c Abs. 1 Geschmacksmustergesetz);

8. die Einleitung eines Verfahrens über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 10 Abs. 5 Geschmacksmustergesetz); diese Angabe wird nach Beendigung des Verfahrens über die Wiedereinsetzung gelöscht. Wird Wiedereinsetzung gewährt, so wird dies eingetragen.

(3) Ist die Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung (§ 8 b Abs. 1 Geschmacksmustergesetz) beantragt worden, so beschränkt sich die Eintragung der Anmeldung auf die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9, Nr. 13 bis 16 sowie nach Absatz 2 Nr. 1, 6 und 7. Wird der Schutz auf die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes erstreckt (§ 8 b Abs. 2 Geschmacksmustergesetz), so werden die übrigen Angaben eingetragen.

(4) Auf die Eintragung der Anmeldung von typographischen Schriftzeichen sind die Nummern 7, 8 und 11 des Absatzes 1 nicht anzuwenden.

### § 3

#### Namensverzeichnis

(1) Auf Grund der im Musterregister eingetragenen Tatsachen wird ein Namensverzeichnis geführt, das nach der alphabetischen Reihenfolge der in das Musterregister eingetragenen Inhaber geordnet ist.

(2) Das Namensverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. den Namen oder die Bezeichnung des eingetragenen Inhabers, seinen Wohnort oder Sitz, bei ausländischen Orten auch das Land (§ 2 Abs. 1 Nr. 1);
2. den Tag der Anmeldung des Musters oder Modells (§ 2 Abs. 1 Nr. 3);
3. das Aktenzeichen der Anmeldung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4);
4. die Bezeichnung des Musters oder Modells (§ 2 Abs. 1 Nr. 5);
5. die Warenklassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7);
6. den Tag der Bekanntmachung der Eintragung im Geschmacksmusterblatt und die Bezeichnung des Teils des Geschmacksmusterblatts, in dem die Bekanntmachung enthalten ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1).

### § 4

#### Einteilung der Warenklassen

(1) Die Warenklassen, in die das Muster oder Modell einzuordnen ist, bestimmen sich nach der anliegenden Einteilung der Warenklassen.

(2) Der Präsident des Patentamts macht ein Verzeichnis der Unterklassen bekannt, das die Einteilung der Warenklassen für Geschmacksmuster ergänzt.

### § 5

#### Änderung der Eintragung

(1) Änderungen des Namens, der Bezeichnung oder der Anschrift des Anmelders, Inhabers oder Vertreters sollen dem Patentamt unverzüglich mitgeteilt werden. Das Patentamt vermerkt diese Änderungen im Musterregister.

(2) Dem Antrag auf Eintragung der Änderung in der Person des Anmelders oder Inhabers sind schriftliche

Nachweise beizufügen. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; wird sie nicht entrichtet, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Eintragungen, die von Amts wegen vorzunehmen sind, kann das Patentamt jederzeit berichtigen, wenn sich ihre Unrichtigkeit herausstellt.

### § 6

#### Löschung der Eintragung

Die Eintragung wird durch einen Vermerk im Musterregister gelöscht (§ 10 c Abs. 1 Geschmacksmustergesetz). Der Antrag auf Löschung der Eintragung nach § 10 c Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Geschmacksmustergesetzes ist schriftlich einzureichen.

### § 7

#### Auskunft

(1) Das Patentamt erteilt Auskunft aus dem Musterregister. Auf Antrag wird die Auskunft als Auszug erteilt.

(2) Auf schriftlichen Antrag erteilt das Patentamt Auskunft aus dem Namensverzeichnis (§ 3). Der Antrag, in dem der Name, der Wohnort oder Sitz des eingetragenen Inhabers anzugeben ist, kann auf einzelne Warenklassen und auf einen Zeitraum beschränkt werden, in dem die Anmeldungen eingereicht worden sind.

### § 8

#### Geschmacksmusterblatt

(1) Das Geschmacksmusterblatt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Geschmacksmustergesetz) enthält

1. regelmäßig erscheinende Übersichten über die in das Musterregister nach § 2 eingetragenen Tatsachen;
2. Abbildungen der Darstellungen der Muster oder Modelle oder der Erzeugnisse selbst, soweit deren Bekanntmachung nicht nach § 8 a Abs. 1 und § 8 b Abs. 1 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes unterbleibt, bei typographischen Schriftzeichen auch den vorgeschriebenen Text (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Schriftzeichengesetz);
3. Beschreibungen, deren Veröffentlichung beantragt ist.

(2) Die Abbildung wird in schwarz-weißer, auf Antrag des Anmelders in farbiger Wiedergabe bekanntgemacht. Liegen mehrere zur Bekanntmachung geeignete Abbildungen vor, bestimmt das Patentamt die bekanntzumachende Abbildung. Bei Sammelanmeldungen werden die Abbildungen mit den fortlaufenden Nummern, Fabrik- oder Geschäftsnummern bekanntgemacht.

(3) In regelmäßigen zeitlichen Abständen wird in einem Anhang zum Geschmacksmusterblatt eine Fortschreibung des Namensverzeichnisses veröffentlicht.

### § 9

#### Herstellung der Abbildungen

(1) In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes veranlaßt das Patentamt die Herstellung von zwei übereinstimmenden fotografischen Wiedergaben. Es kann die Herstellung selbst vornehmen oder damit fachkundige Dritte beauftragen.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes erfüllt, kann das Patentamt die vorgelegte fotografische oder sonstige graphische Darstellung als eine für die Bekanntmachung geeignete Abbildung der Darstellung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Geschmacksmustergesetzes anerkennen.

#### § 10

##### **Erstattung von Auslagen**

(1) Die Kosten der Bekanntmachung bestehen aus den Druckkosten nach Absatz 2, den Kosten für die Herstellung der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes erforderlichen Abbildung und den Kosten für die Beseitigung des Mangels nach § 10 Satz 2 der Musteranmeldeverordnung. Sie sind als Auslagen (§ 8 Abs. 2 Satz 4 Geschmacksmustergesetz) nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(2) Die Druckkosten bestehen aus den Kosten für die Veröffentlichung der Eintragung der Anmeldung einschließlich des bei typographischen Schriftzeichen vorgeschriebenen Texts, der Beschreibung sowie der nach § 2 einzutragenden Tatsachen. Sie bemessen sich nach dem Raumbedarf und dem Aufwand für die Veröffentlichung in schwarz-weißer oder in farbiger Wiedergabe.

#### § 11

##### **Einsichtnahme in Muster oder Modelle**

Die Darstellung des Musters oder Modells durch ein flächenmäßiges Muster des Erzeugnisses nach § 7 Abs. 4 des Geschmacksmustergesetzes oder durch das Modell selbst nach § 7 Abs. 6 des Geschmacksmustergesetzes

kann nach Maßgabe des § 11 des Geschmacksmustergesetzes nur bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Stelle des Patentamts eingesehen werden.

#### § 12

##### **Aufbewahrung der eingereichten Unterlagen**

Das Patentamt bewahrt die fotografische oder sonstige graphische Darstellung des eingetragenen Musters oder Modells (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 Geschmacksmustergesetz), die Abbildung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes und die Abbildung der eingetragenen typographischen Schriftzeichen nebst dem vorgeschriebenen Text (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Schriftzeichengesetz) auch nach der Löschung der Eintragung im Musterregister dauernd auf. Auf die anderen über die Anmeldung geführten Unterlagen findet § 17 der Verordnung über das Deutsche Patentamt Anwendung.

#### § 13

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes (BGBl. I S. 2501) und mit Artikel 3 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes auch im Land Berlin.

#### § 14

##### **Inkrafttreten; Übergangsvorschrift**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Für die bis zum 30. Juni 1988 eingegangenen Anmeldungen verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.

München, den 8. Januar 1988

Der Präsident des Deutschen Patentamts  
Dr. Häußer

**Anlage**  
(zu § 4)**Einteilung der Warenklassen für Geschmacksmuster**

- Klasse 01 – Nahrungsmittel
- Klasse 02 – Bekleidung und Kurzwaren
- Klasse 03 – Reiseartikel, Etais, Schirme und persönliche Gebrauchsgegenstände, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
- Klasse 04 – Bürstenwaren
- Klasse 05 – Nichtkonfektionierte Textilwaren, Folien (Bahnen) aus Kunst- oder Naturstoffen
- Klasse 06 – Wohnungsausstattungen
- Klasse 07 – Haushaltsartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
- Klasse 08 – Werkzeuge und Kleineisenwaren
- Klasse 09 – Verpackungen und Behälter für den Transport oder den Warenumschlag
- Klasse 10 – Uhren und andere Meßinstrumente, Kontroll- oder Anzeigegeräte
- Klasse 11 – Ziergegenstände
- Klasse 12 – Transport- und Hebevorrichtungen
- Klasse 13 – Apparate zur Erzeugung, Verteilung und Umwandlung von elektrischer Energie
- Klasse 14 – Apparate zur Aufzeichnung, Übermittlung oder Verarbeitung von Informationen
- Klasse 15 – Maschinen, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
- Klasse 16 – Photographische, kinematographische oder optische Artikel
- Klasse 17 – Musikinstrumente
- Klasse 18 – Druckerei- und Büromaschinen
- Klasse 19 – Papier- und Büroartikel, Künstler- oder Lehrmittelbedarf
- Klasse 20 – Verkaufs- und Werbeausrüstungen, Schilder
- Klasse 21 – Spiele, Spielzeuge, Zelte und Sportartikel
- Klasse 22 – Waffen, Feuerwerksartikel, Artikel für die Jagd, den Fischfang oder zur Schädlingsbekämpfung
- Klasse 23 – Einrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten, sanitäre Anlagen, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, feste Brennstoffe
- Klasse 24 – Medizinische und Labor-Ausrüstungen
- Klasse 25 – Bauten und Bauelemente
- Klasse 26 – Beleuchtungsapparate
- Klasse 27 – Tabakwaren und Raucherartikel
- Klasse 28 – Pharmazeutische oder kosmetische Erzeugnisse, Toilettenartikel und -ausrüstungen
- Klasse 29 – Vorrichtungen und Ausrüstungen gegen Feuer, zur Unfallverhütung oder Rettung
- Klasse 30 – Artikel für das Halten und Pflegen von Tieren
- Klasse 31 – Maschinen und Apparate für die Herstellung von Nahrung oder Getränken, die nicht in anderen Klassen enthalten sind
- Klasse 99 – Verschiedenes

**Bekanntmachung**  
**über das Außerkrafttreten der Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge**  
**bei infolge des Ereignisses von Tschernobyl**  
**radioaktiv kontaminierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

**Vom 6. Januar 1988**

Die Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge bei infolge des Ereignisses von Tschernobyl radioaktiv kontaminierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 30. Oktober 1987 (BAnz. S. 14 613) ist am 30. Dezember 1987 durch das Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. EG Nr. L 371 S. 14) außer Kraft getreten.

Bonn, den 6. Januar 1988

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Dr. Hohlefelder

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 1, ausgegeben am 7. Januar 1988

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe .	2
7. 12. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger . . . . .	3
8. 12. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen . . . . .	3
9. 12. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer . . . . .	4
10. 12. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) . . . . .	5
10. 12. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden . . . . .	5
10. 12. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht . . . . .	6
10. 12. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	6
10. 12. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	8
14. 12. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	9
14. 12. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	11
14. 12. 87	Bekanntmachung von fünf Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	12
18. 12. 87	Bekanntmachung zu dem Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten . . . . .	18

---

**Preis dieser Ausgabe:** 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
8. 12. 87 Anordnung über die Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Widersprüche auf Gebieten der Personalausgaben und der Arbeitszeit im Dienstbereich des Bundesministers des Innern neu: 2030-14-54; 2030-14-51, 2030-14-31	16 365	(239 22. 12. 87)	1. 1. 88
16. 12. 87 XII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9	16 513	(241 24. 12. 87)	1. 1. 88
9. 12. 87 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) 96-1-2-81	13	(2 6. 1. 88)	27. 3. 88
9. 12. 87 Dreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	13	(2 6. 1. 88)	27. 3. 88
10. 12. 87 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) 96-1-2-94	49	(4 8. 1. 88)	27. 3. 88
10. 12. 87 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Westerland/Sylt) 96-1-2-84	49	(4 8. 1. 88)	27. 3. 88
10. 12. 87 Sechszwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	50	(4 8. 1. 88)	27. 3. 88